Auswahlverfahren – zweistufig – zur Bestimmung eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie - BbR vom 10.07.2014) - Bekanntmachung gem. Nr. 5.1 Satz 5 BbR -

1. Zur Teilnahme- und Angebotsabgabe auffordernde und den Zuschlag erteilende Stelle:

Kontaktdaten der Stadt Regensburg:

Adresse:	Stadt Regensburg, Vergabeamt,
	D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg
E-Mail:	vergabestelle@regensburg.de
Telefon:	+49/941/507-5629
Fax:	+49/941/507-4629

2. Beschreibung des Auswahlverfahrens

Die Stadt Regensburg (im Folgenden: Konzessionsgeber) führt zur Auswahl eines Netzbetreibers, der mit einem öffentlichen Zuschuss den Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes realisieren kann, ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren aufgrund förderrechtlicher Vorgaben gemäß Nr. 5 der Breitbandrichtlinie - BbR – (herunterladbar unter www.schnelles-internet.bayern.de) durch. Eine förmliche Ausschreibungspflicht aufgrund Vergaberechts besteht nicht, so dass auch der Rechtsweg zu den Vergabekammern nicht eröffnet ist.

Die Auswahl erfolgt zweistufig im Wege eines freihändigen wettbewerblichen Verfahrens mit vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb. Im Teilnahmewettbewerb wird auf einer ersten Stufe die Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) der Bewerber geprüft.

Diejenigen Bewerber, die nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, haben dann Gelegenheit, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein Angebot abzugeben. Auf Grundlage dieses Angebots hat der Konzessionsgeber die Möglichkeit, Verhandlungen mit den Bietern durchzuführen. Der Konzessionsgeber wählt anhand der unten unter Ziff. 9. b) genannten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot für den Zuschlag aus.

3. Angaben zum Konzessionsgegenstand

a) Art, Umfang und Ort der Leistung

Der auszuwählende Netzbetreiber erhält eine Dienstleistungskonzession zum Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes in der Stadt Regensburg. Hinsichtlich der Lage des vorläufigen Erschließungsgebiets **Burgweinting** wird auf die Kartendarstellung verweisen, die auf der Homepage der Stadt Regensburg eingesehen werden kann. Dort sind auch die aktuelle Versorgungssituation und die

Ergebnisse der Markterkundung für die vorläufig definierten Erschließungsgebiete einsehbar. Mit Abschluss des Auswahlverfahrens wird die Erschließungsgebiet festgelegt, für das der Netzbetreiber Dienstleistungen zum Aufbau und Betrieb des NGA-Netzes gemäß dem zu schließenden Vertrag zu erbringen hat.

b) Leistungsanforderungen für die Versorgung im Zielgebiet

Nach dem Auf- bzw. Ausbau sollen

☐ im gesamten Stadtgebiet

☐ in den Ortsteilen ……

☒ in den in beigefügter Karte dargestellten Ortsbereich „Burgweinting“

Breitband wie folgt zur Verfügung zu stehen:

☒ [1]Übertragungsraten von mindestens doppeltem Umfang[2] der Übertragungsraten (Upload und Download) gemäß der Darstellung des Ergebnisses der Markterkundung für alle möglichen Endkunden, die noch nicht mit Breitband nach Nr: 1.1 BbR versorgt werden,

und:

☐ Übertragungsraten von mindestens ….. Mbit/s im Download und von mindestens ….. Mbit/s im Upload für alle möglichen Endkunden (Nr. 1.2 Satz 2 i. V. m. Nr. 1.1 BbR).

☒ Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Download für einen Teil und nicht weniger als 30 Mbit/s im Download für alle möglichen Endkunden sowie Upload-Geschwindigkeiten, die viel höher sind als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung (mindestens 2 Mbit/s)

☐ gemäß Beschreibung in der Anlage

c) Vorhandene Infrastruktur sowie geplante Eigenleistungen in den zu versorgenden Gebieten gem. Nr. 5.3 BbR

Jeder am Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eine eigene passive Infrastruktur in den vorläufig definierten Erschließungsgebieten verfügt, muss mit Angebotsabgabe bestätigen, dass er die **Daten zu dieser Infrastruktur** der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 01.07. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt hat. In diesem Falle hat sich der Infrastrukturinhaber auch grundsätzlich bereit zu erklären, seine passive Infrastruktur **anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen.** Sofern im vorläufigen Erschließungsgebiet nach dem Stichtag 01.07. Infrastruktur erstellt wurde, hat der Netzbetreiber mit Angebotsabgabe zu bestätigen, dass er dies dem Konzessionsgeber im Rahmen der Markterkundung mitgeteilt hat.

In dem vorläufig definierten Erschließungsgebiet Burgweinting sind folgende nutzbare Infrastrukturen bekannt:

☒

Bezüglich ggf. nutzbarer weiterer Infrastrukturen und ergänzender Informationen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur sowie das Rauminformationssystem Bayern (RISBY), insbesondere den Grabungsatlas verwiesen.

---

[1] Zwingende Vorgabe, wenn die Markterkundung nach Inkrafttreten der Breitbandrichtlinien vom 09.07.2014 begonnen wurde

[2] Wenn der geförderte Ausbau als Nebeneffekt die Breitbandversorgung von einzelnen Anschlüssen verbessert, ohne dass für dieses Anschlüsse die Bandbreitenverdoppelung erreicht wird, ist dies unschädlich, sofern für diese Anschlüsse keine zusätzlichen, staatlichen finanzierten Investitionen durchgeführt werden.

☒ Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur im Antragsverfahren (nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR) vom 02.05.2014 ist auf der Homepage der Stadt Regensburg http://www.regensburg.de/wirtschaft/projekte/breitbanderschliessung/102697 unter „Bekanntmachung der Auswahl eines Netzbetreibers“ veröffentlicht.

☐ In den vorläufigen Erschließungsgebieten …… ist zudem Infrastruktur vorhanden, die nach dem 01.07. erstellt wurde. Angaben hierzu können beim Konzessionsgeber angefordert werden.

Folgende Tiefbaumaßnahmen sind geplant und bei Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen:

☐ ….

Der Konzessionsgeber beabsichtigt außerdem, folgende Eigenleistungen zu erbringen:

☐ ….

d) Offener Netzzugang auf Vorleistungsebene

Der Netzbetreiber muss gewährleisten, dass die von ihm angebotenenen Breitbanddienste für einen **Zeitraum von mindestens sieben Jahren** sichergestellt sind (Zweckbindungsfrist) und er allen anderen Netz- und Dienstanbietern einen umfassenden offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebne anbietet.

Die geförderte Breitbandinfrastruktur muss einen **tatsächliche und vollständige Entbündelung** im Sinne der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl C 2013 25/1, fr. 2013/C 21/01) erlauben und von alle verschiedenen Arten von Netzzugängen bieten, die Betreiber nachfragen könnten. Die erforderlichen Vorleistungsprodukte ergeben sich aus dem Anhang II dieser Leitlinien. Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden.

Sofern neue passive Infrastrukturelemente (z. B. Kabelschächte oder Masten) geschaffen werden, muss der **Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung** gewährt werden.

Auch nach Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen Zugang gewährt werden muss, können Zugangsverpflichtungen auf der Grundlage des TKG bestehen, wenn die Bundesnetzagentur den Betreiber der betreffenden Infrastruktur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft.

4. Angaben zur Losbildung

☒ Eine Aufteilung in Lose wird nicht vorgenommen.

☐ Es werden folgende Lose gebildet:

☐ Angebote können abgegeben werden für ein oder mehrere Lose.

☐ Es ist ein Gesamtangebot zu erbringen, d. h. der Bieter hat auf alle Teillose anzubieten. Der Konzessionsgeber behält sich vor, den Auftrag als Gesamtleistung oder für einzelne Teillose zu vergeben.

5. Bewerber- und Bietergemeinschaften

Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften sind zulässig. Die Bewerber-/Bietergemeinschaft hat einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, welcher die Mitglieder gegenüber dem Konzessionsgeber rechtsverbindlich vertritt, und gesamtschuldnerisch zu haften.

6. Geforderte Nachweise im Teilnahmewettbewerb

Die Bewerber haben zum Nachweis ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) folgende Nachweise mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen:

☒ I. Angabe von mindestens drei Referenzen aus den letzten drei Jahren vor Ende der Bewerbungsfrist über die Ausführung von Leistungen, die mit der zu vergebenden Konzession vergleichbar sind, mit Angabe des Auftragswerts. Die Mindestanzahl an Referenzen muss für jeden der Leistungsteile Bau und Betrieb von NGA-Netzen gesondert nachgewiesen werden. Kann ein Bewerber nicht für alle Leistungsbereiche Referenzen vorweisen, so hat er diese Leistungsteile ggfs. unter Einbindung von entsprechend erfahrenen Unterauftragnehmern nachzuweisen.

☒ II. Vorlage eines Unternehmensprofils oder sonstiger aussagekräftiger Angaben über den Bewerber.

☒ III. Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des sich bewerbenden Unternehmens sowie den Umsatz aus Leistungen, die mit dem Konzessionsgegenstand oder Teilen davon vergleichbar sind, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre. Sofern ein Bewerber noch nicht so lange auf dem Markt tätig ist, legt er für die fehlenden Jahre eine Unternehmensplanung vor. Nichtbilanzierende Unternehmen legen eine attestierte Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Jahre vor.

☒ IV. Auszug aus dem Gewerbezentralregister oder gleichwertige Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes, der/die zum Ende der Bewerbungsfrist nicht älter als drei Monate sein darf.

☒ V. Nachweis der Haftungs- und Eigentumsverhältnisse des Bewerbers durch Vorlage eines Auszugs aus dem Handelsregister des Herkunftslandes, der zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist nicht älter als drei Monate sein darf; dieses Erfordernis entfällt bei nicht eingetragenen Personengesellschaften bzw. anderen nicht eintragungspflichtigen Unternehmen.

☒ VI. Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder vergleichbar gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.

☒ VII. Eigenerklärung, dass sich der Bewerber nicht in Liquidation befindet.

☒ VIII. Eigenerklärung, dass der Bewerber nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen.

☒ IX. Eigenerklärung, dass der Bewerber im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine sonstigen schweren Verfehlungen begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellen.

☒ X. Eigenerklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozial- und Krankenversicherung ordnungsgemäß erfüllt.

☒ XI. Eigenerklärung, dass der Bewerber sich bei der Erteilung von Auskünften im Vergabeverfahren keiner falschen Erklärungen schuldig gemacht oder entsprechende Auskünfte unberechtigter Weise nicht erteilt hat.

☐

Sofern sich der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung auf einen Nachunternehmer stützen möchte, hat er die geforderten Nachweise auch für das vorgesehene Nachunternehmen abzugeben. Handelt es sich bei dem Bewerber um eine Bietergemeinschaft, so sind die geforderten Nachweise für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zu erbringen.

7. Ergänzende Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb

☒ Ergänzende Unterlagen sind nicht vorgesehen.

☐ Ergänzende Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb werden in elektronischer Form auf der Homepage der Stadt Regensburg bereitgestellt.

Bei berechtigtem Interesse eines Bewerbers im Einzelfall (z. B. kein ausreichend leistungsfähiger Internet-Anschluss am Unternehmenssitz verfügbar) erfolgt der Versand der Vergabeunterlagen in Papierform. Unterlagen können bei der unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle angefordert werden.

8. Form und Frist der Teilnahmeanträge

Die Teilnahmeanträge sind **bis zum 20.08.2014, 24:00 Uhr,** bei der oben unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle schriftlich in einem verschlossenen Umschlag in 1-facher Fertigung einzureichen.

9. Angebotsaufforderung

☒ Die Bewerber, die auf Grundlage des Teilnahmewettbewerbs als geeignet ausgewählt worden sind, werden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

☐ Es werden (soweit geeignet) mindestens drei, höchstens …… Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Mit der Angebotsaufforderung erhalten die Bewerber weitere Unterlagen.

Angebotsabgabe

a) Mindestinhalt des Angebots

Der Netzbetreiber hat auf Grundlage der Leistungsbeschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der definierten Leistungsanforderungen (vgl. Ziff. 3. b) für das/die zu versorgende/n Gebiet/e, ein Angebot einzureichen, das die vor Ort verfügbare Infrastruktur einschließlich der Nutzung vorabregulierter Vorleistungsprodukte und der geplanten Eigenleistungen (vgl. Ziff. 3. c) und Nr. 5.3 BbR) soweit wie möglich berücksichtigt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist vom Anbieter zu prüfen und im Angebot nachvollziehbar zu bewerten.

Das technische Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

I. Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur, insbesondere Aussagen zur zugesicherten Übertragungsgeschwindigkeit der Backbone Anbindung (mittlere reale Datenrate der Zuführung in Mbit/s im Down- und im Upload an den letzten Verteilpunkten), Kapazität

der Backbone Zuführung (max. mögliche Datenrate der Zuführung an den letzten Verteilpunkten) sowie zur Kapazität des Teilnehmeranschlusses (max. mögliche Datenrate pro Teilnehmer),

II. Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte, für Produkte mit einer Übertragungsrate von 50 Mbit/s im Down- und 30 Mbit/s im Download und der geforderten Übertragungsrate im Upload, sowie ggf. für Produkte mit den in Ziff. 3. b) oder Ziff. 11 geforderten höheren Übertragungsraten.

III. Erschließungsgrad bzw. Anzahl der Endkundenanschlüsse mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s und mindestens 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie ggf. Erschließungsgrad bzw. Anzahl der Endkundenanschlüsse mit den in Ziff. 3. b) oder Ziff. 11 geforderten höheren Bandbreiten (auch grafische Darstellung).

IV. Zeitliche Verfügbarkeit (% / Jahr) einer Mindestübertragungsrate von 50 Mbit/s bzw. 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload, sowie ggf. den in Ziff. 3. b) oder Ziff. 11 geforderten höheren Übertragungsraten.

V. Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme,

VI. Angebotene Zugangsvarianten.

b) Angaben zu den Auswahlkriterien

☐ Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der für die Erbringung der nachgefragten Leistungen zu marktüblichen Bedingungen die geringste Wirtschaftlichkeitslücke ausweist (vgl. Nr. 5.6 Satz 1 BbR).

☒ Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der anhand der folgenden Auswahlkriterien das wirtschaftlichste Angebot einreicht (vgl. Nr. 5.6 Satz 2 BbR):

Auswahlkriterien	**Gewichtung in %**
☒ Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke pro möglichem Endkundenanschluss	30 %
☒ Technisches Konzept	25 %
- Zugesicherte Übertragungsgeschwindigkeit der Backbone-Anbindung - tatsächliche mittlere reale Datenrate der Zuführung in Mbit/s im Down- und im Upload an den letzten Verteilpunkten [3]	
- Kapazität der Backbone - Zuführung – max. mögliche Datenrate der Zuführung an den letzten Verteilpunkten	
- Kapazität des Endkundenanschlusses - max. mögliche Datenrate pro Endkunde	

[3] Gemeint ist die tatsächliche Datenübertragungsrate (z. B. verwendete Optik ist 10 Gbit/s, genutzt werden aus wirtschaftlichen Überlegungen aber nur 200 Mbit/s) auf der Glasfaser, der Richtfunkstrecke oder dem Koaxial-Kabel, die dem Erschließungsgebiet zur Verfügung gestellt wird. Aus dieser zugeführten Übertragungsrate - bezogen auf die Anzahl der möglichen Endkundenanschlüsse - ergeben sich die Datenraten, die im Verteilnetz angeboten werden.

☒	Höhe der Endkundenpreise für Produkte mit einer Übertragungsrate von 50 Mbit/s im Download und 30 Mbit/s im Download und der geforderten Übertragungsrate im Upload, sowie ggf. für Produkte mit den in Ziff. 3. b) der Ziff. 11 geforderten höheren Übertragungsraten	25 %
☒	Servicekonzept - Servicebereitschaft (h/Tag), - garantierte Reaktionszeit (h), - Entstörzeit (h)	10 %
☐	Zeitliche Verfügbarkeit (% / Jahr) der Mindest-Übertragungsrate von 50 Mbit/s im Download und 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload, sowie ggf. für Produkte mit den in Ziff. 3 b) oder Ziff. 11 geforderten höheren Übertragungsraten	
☒	Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme	5 %
☐	Erschließungsgrad bzw. Anzahl der Endkundenanschlüsse mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s und 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload bzw. mit den in Ziff. 3. b) oder Ziff. 11 geforderten höheren Bandbreiten	
☒	Netzqualität - VoIP-Tauglichkeit und Telefonieangebot - feste IP-Adresse buchbar - symmetrischer Anschluss möglich	5 %

c) Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke

Das Angebot hat eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke gem. Nr. 5.5 BbR zu enthalten. Details dazu enthalten die Angebotsunterlagen, die den ausgewählten Bewerbern mit der Angebotsaufforderung zugesendet werden. Zur Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke ist das auf dem zentralen Onlineportal des Bayerischen Breitbandzentrums bereitgestellte Musterdokument zu verwenden.

d) Vorgabe eines Mindestinhalts für den Kooperationsvertrag

Mit der Angebotsaufforderung erhalten die betreffenden Bewerber den Entwurf des Kooperationsvertrages. Die Bieter haben diesen mit ihrem Angebot grundsätzlich als verbindlich anzuerkennen. Dies gilt nicht für die als optional gekennzeichneten Passagen. Die Bieter können drüber hinaus zu einzelnen Regelungen auch abweichende Klauseln vorschlagen, die als Verhandlungspunkte gesondert zu kennzeichnen und mit dem Angebot vorzulegen sind.

e) Zweckbindungsfrist

Der Netzbetreiber muss einen Betrieb der geförderten Breitbandinfrastruktur mit den betreffenden Breitbanddiensten für mindestens sieben Jahren gewährleisten. Diese Mindestfrist wird in dem zu schließenden Kooperationsvertrag verbindlich festgeschrieben.

f) Zuschlag

Die vorgesehene Auswahlentscheidung wird zunächst auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht. Der ausgewählte Bewerber erhält eine Vorabinformation über die beabsichtigte Zuschlagserteilung. Erst wenn die Förderbewilligung durch die zuständige Bezirksregierung vorliegt, wird der Zuschlag rechtsverbindlich erteilt werden.

10. Geforderte Sicherheiten

☐ Eine Sicherheitsleistung wird nicht gefordert.

☒ Bankbürgschaft zur Sicherung eines möglichen Anspruchs auf Rückzahlung der Zuwendung in Höhe von 10 Prozent der Zuwendung (vgl. Nr. 5.7 Unterpunkt 3 BbR); Vorlage vor Abschluss des Vertrages zwischen Stadt Regensburg und Netzbetreiber.

☐ Die Gemeinde behält sich die Forderung einer Sicherheit vor. Art und Umfang der Sicherheitsleistung werden ggf. im Zuge des Verhandlungsverfahrens festgelegt.

11. Zulässigkeit von Nebenangeboten

Nebenangebote sind

☒ nicht zugelassen

☐ zugelassen unter folgenden Bedingungen:

a) ☐ Das Nebenangebot darf kein größeres als das in Ziff. 3. b) bezeichnete Gebiet umfassen.

b) ☐ Das im Nebenangebot hat zwingend die in beigefügter Karte dargestellten Ortsbereich zu umfassen.

c) Das Nebenangebot muss für das betreffende Gebiet zu folgender Versorgung führen:

☐ [4]Übertragungsraten in mindestens doppeltem Umfang der Übertragungsraten (Upload und Download) gemäß der Darstellung des Ergebnisses der Marktkundung für alle möglichen Endkunden, die noch nicht mit Bandbreiten nach Nr. 1.1 BbR versorgt werden

[4] Zwingende Vorgabe, wenn die Markterkundung nach Inkrafttreten der Breitbandrichtlinie vom 09.07.2014 begonnen wurde.

und

☐ Übertragungsraten von mindestens …. Mbit/s im Download und von mindestens …. Mbit/s im Upload für alle möglichen Endkunden (Nr. 1.2 Satz 2 i. V. m. Nr. 1.1 BbR).

☐ Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Download für einen Teil und nicht weniger als 30 Mbit/s im Download für alle möglichen Endkunden sowie Upload-Geschwindigkeiten, die viel höher sind als bei Netzen der Breitband-grundversorgung (mindestens 2 Mbit/s

☐ gemäß Beschreibung in der Anlage.

Ein Nebenangebot kann auch ohne Hauptangebot abgegeben werden.